

**Vereinbarung über die Durchführung der
Abiturprüfung für Asylberechtigte**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.01.1981 i.d.F. vom 18.11.2004)

Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Asylberechtigte
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.01.1981 i.d.F. vom 18.11.2004)

Grundlage der Durchführung der Abiturprüfung für Asylberechtigte ist die "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung) mit folgenden, nur für diese Prüfung geltenden Bestimmungen:

1. An der Abiturprüfung für Asylberechtigte können Asylberechtigte teilnehmen, die nicht unter die "Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung) fallen. Dabei sind Kontingentflüchtlinge Asylberechtigten gleichgestellt.
2. Abweichend von §§ 3, 5 und 6 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ..." gilt für die Bestimmung der Prüfungsfächer:
 - 2.1 Die Muttersprache der Asylberechtigten oder des Asylberechtigten wird zu den Fächern des zweiten Prüfungsteils gezählt. Eine Prüfung findet nicht statt. Die Unterrichtssprache Deutsch ersetzt den Nachweis von Kenntnissen in der 2. Fremdsprache. Die Zahl der Fächer, die für die Gesamtqualifikation berücksichtigt werden und in denen eine Prüfung durchgeführt wird, beträgt 7, wobei 3 Fächer nur mündlich geprüft werden.
 - 2.2 Als Leistungskursfächer können in folgenden Kombinationen gewählt werden:
 - Englisch oder Französisch als fortgeführte, bereits im Heimatland begonnene Fremdsprache und Mathematik oder eine Naturwissenschaftoder
 - Mathematik und eine Naturwissenschaft.

- 2.3 Unter den beiden weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich folgende Fächer befinden:
- Deutsch
- und,
- soweit nicht gem. Ziffer 2.2 als Leistungskursfach gewählt, Mathematik oder Englisch oder Französisch als fortgeführte, bereits im Heimatland begonnene Fremdsprache.
3. Abweichend von § 5 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ..." gilt für die Ermittlung der Gesamtqualifikation:
- 3.1 Die Punktzahlen in den beiden weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung werden mit 10 multipliziert, wodurch je weiteres Fach höchstens 150 Punkte, zusammen höchstens 300 Punkte erreichbar sind.
- 3.2 Der schriftliche Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 220 Punkte, darunter zusammen 120 Punkte in den beiden Leistungskursfächern, erreicht wurden.
- 3.3 Die Punktzahlen in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung werden mit 4 multipliziert. In einem Fach sind höchstens 60 Punkte, in den drei Fächern des mündlichen Prüfungsteils zusammen höchstens 180 Punkte erreichbar.
- 3.4 Der mündliche Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 60 Punkte erreicht wurden.
4. Soweit das Prüfungsverfahren in einzelnen Ländern es zulässt, können Stoffangaben des Prüflings für die Aufgaben in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch kommt für die schriftliche Prüfung die Aufgabenart "Problemerkörterung anhand von Texten" in Betracht, in Politik/Sozialkunde sollen auch Sachverhalte und Probleme aus dem Herkunftsland des Prüflings berücksichtigt werden.
5. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt erstmals für Prüfungen, die nach dem 01.08.1998 stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt

gelten die Bestimmungen der "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Asylberechtigte" in der Fassung vom 10.11.1989.*

Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmungen erworben wurden, werden gegenseitig anerkannt.

* *Hinweis des Sekretariats: Die Aussagen in diesem Absatz beziehen sich auf die Fassung vom 24.10.1997 der Vereinbarung.*

Übersicht

über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten (gem. "Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Durchführung der Abiturprüfung für Asylberechtigte" vom 08.01.1981 i.d.F. vom 18.11.2004 - Ziffer 3)

	Prüfung	Faktor	Gesamtqualifikation
1. Leistungskursfach	15	12	180
2. Leistungskursfach	15	12	180
3. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	10	150
4. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	10	150
5. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
6. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
7. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
Insgesamt			840